

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 7. Oktober 1969

12. Stück

17. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963; neuerliche Abänderung (Vergnügungssteuergesetznovelle 1969).
18. Gesetz: Abgabenrechtliche Vorschriften; Änderung.
19. Verordnung: Brittelmaße der Fische; Abänderung.

92

17.

Gesetz vom 11. Juli 1969, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1969).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBL für Wien Nr. 11, in der Fassung der Landesgesetze LGBL für Wien Nr. 3/1968, LGBL für Wien Nr. 20/1968, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„Veranstaltungen, die der außerschulischen Jugenderziehung dienen, sofern sie hauptsächlich für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und keine alkoholischen Getränke dabei verabreicht werden; ferner Veranstaltungen von Jugendorganisationen, deren Betätigung auf dem Gebiete der außerschulischen Jugenderziehung vom Magistrat anerkannt wurde, auch dann, wenn damit Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 verbunden sind. Diese Anerkennung erfolgt über Ansuchen und gegen jederzeitigen Widerruf, wobei die Betätigung auf dem Gebiete der außerschulischen Jugenderziehung als gegeben anzusehen ist, wenn es sich um eine Jugendorganisation handelt, bei der aus dem Zweck der Organisation und aus der tatsächlichen Gestaltung ihrer Veranstaltungen zu erkennen ist, daß sie der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung von Minderjährigen dient. Die Anerkennung hat nicht zu erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß durch die Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, die nicht nur zur Deckung der Kosten der Veranstaltungen oder zur Bestreitung der von den Jugendorganisationen zu erfüllenden Aufgaben dienen. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die für die Anerkennung geforderten Voraussetzungen nicht

mehr gegeben sind. Die Anerkennung durch den Magistrat wirkt ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zurück, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Kundmachung darum angesucht wird, in allen anderen Fällen ab dem Tag der Einbringung des Ansuchens;“

2. § 39 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

18.

Gesetz vom 11. Juli 1969, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften geändert werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 16. Dezember 1949, LGBL für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBL für Wien Nr. 29, vom 14. Dezember 1953, LGBL für Wien Nr. 4/1954, vom 17. Dezember 1956, LGBL für Wien Nr. 4/1957, und vom 21. September 1962, LGBL für Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit

Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

2. § 14 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und der Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltungsvollstreckung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel II

Das Gesetz vom 16. Dezember 1921, LGBL. für Wien Nr. 156, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, in der Fassung der Satzungen vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 162, und vom 1. November 1944, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 132, und der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBL. für Wien Nr. 1, vom 16. Dezember 1949, LGBL. für Wien Nr. 2/1950, vom 21. Dezember 1951, LGBL. für Wien Nr. 5/1952, und vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

2. § 10 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel III

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 13/1955, in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, und vom 29. November 1963, LGBL. für Wien Nr. 4/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

2. § 21 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben (§§ 11 bis 16) mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel IV

Das Wiener Ankündigungsabgabegesetz, LGBL. für Wien Nr. 7/1948, in der Fassung der Gesetze vom 22. Juni 1962, LGBL. für Wien Nr. 17, und vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.“

2. § 18 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel V

§ 22 des Müllabfuhrgesetzes 1965, LGBL. für Wien Nr. 19, hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel VI

§ 17 des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBL. für Wien Nr. 17, über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen in der Fassung des Gesetzes vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel VII

§ 29 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBL. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Gesetze vom 20. Oktober 1961, LGBL. für Wien Nr. 13, und vom 21. September 1962, LGBL. für Wien Nr. 21, hat zu lauten:

„Zuständigkeit

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und der Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltungsvollstreckung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel VIII

Die Gemeinde hat ihre nach dem Hofdekret vom 25. April 1750, Codex Austriacus V., Seite 501, und dem Dekret der Central-Finanz-Hofkommission vom 25. April 1812, Z. 882, JGS. Nr. 987, geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

19.**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. September 1969 über die Abänderung der Brittelmaße der Fische.**

Auf Grund des § 45 des Gesetzes vom 6. November 1947, LGBL. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird verordnet:

Die Verordnung vom 8. Juni 1948, LGBL. für Wien Nr. 19, betreffend Schonzeiten und Brittelmaß der Fische, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 haben die Brittelmaße für Schill (Zander), Hecht, Karpfen und Schleie zu lauten:

„Schill (Zander)	45 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	35 cm
Schleie	30 cm.“

Die Schonzeiten dieser Fischarten bleiben unverändert.

2. Im § 1 Abs. 1 ist nach Schonzeit und Brittelmaß für die Fischart Schleie einzufügen:

„Aal, keine Schonzeit

60 cm.“

Der Landeshauptmann:
Marek